



Wahlperiode 2020 - 2025

Damen und Herren
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft

der Stadt Tönisvorst

den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis

Tönisvorst, 18.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

**zu der 8. Sitzung (öffentlicher Teil) des Ausschusses für Umwelt,
Klima, Energie und Landwirtschaft am**

30.11.2022, 18:00 Uhr

Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage,

Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

lade ich ein.

Öffentliche Sitzung

TOP	Betreff	V-Nr.
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	
2	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung	
3	Klimafolgenanpassungskonzept - Thema Stadtgrün hier: Fachgutachten "Auswirkungen des Klimawandels auf die Stadtbäume im Kreis Viersen"	353/2022
4	Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung	
4.1	Anfrage der GUT Fraktion nach § 17 GeschO Sachstand Energiekrise	286/2022
4.2	Anfrage der GUT Fraktion nach § 17 GeschO Sachstandsbericht EG-Wasserrahmenrichtlinie hier: Information der Verwaltung	355/2022
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung	
5.1	Antrag der UWT2020 Fraktion nach § 3 GeschO Förderprogramm Sonnendächer	274/2022
5.2	Antrag der UWT2020 Fraktion nach § 3 GeschO vom 24.08.2022, hier: "Ratsbeschluss zum Beitritt der Stadt Tönisvorst in das Bündnis 'Kommunen für biologische Vielfalt e.V.' "	276/2022
5.3	Antrag der CDU Fraktion nach § 3 GeschO Hitzeaktionsplan	326/2022
5.4	Antrag der GUT Fraktion nach § 3 GeschO Energiesparmaßnahmen für Tönisvorst	356/2022
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW	
7	Übersicht über die Umsetzung der Beschlüsse	
7.1	Übersicht über die Umsetzung der Beschlüsse	358/2022
8	Mitteilungen	

Mit freundlichem Gruß

gez.

Christian Rütten
Ausschussvorsitzender



Nr. 353/2022	Federführung: Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima	öffentlich	X
08.11.2022	Beteiligte FB /Abt.:	nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	30.11.2022	zur Kenntnis

TOP

**Klimafolgenanpassungskonzept - Thema Stadtgrün
hier: Fachgutachten "Auswirkungen des Klimawandels auf die Stadtbäume im Kreis Viersen"**

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt das Fachgutachten „Auswirkungen des Klimawandels auf die Stadtbäume im Kreis Viersen“ sowie die Ausführungen zum Thema „Baumkonzept und Baumbestand in Tönisvorst“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen?	
Gesamtausgaben der Maßnahme	Eigenanteil
Produktsachkonto	

Begründung

Auf die Einbringung des Fachgutachtens (Ausschusssitzung am 31.08.2022; Vorlage 227/2022) und die Beschlussfassung wird verwiesen.

Herr Dr. Markus Streckenbach vom Sachverständigenbüro für urbane Vegetation in Bochum wird das Gutachten mit einem kurzen Vortrag im Ausschuss vorstellen.

Das Gutachten wurde in Zusammenhang mit der Erarbeitung des allg. Klimafolgenanpassungskonzeptes des Kreises Viersen erstellt.

Hierfür hatte der Kreis Viersen zu Beginn des Projektes eine Fachgruppe mit Vertretern der Gemeinden und Städte im Kreisgebiet gegründet, die mit Aufgaben des Stadtgrüns mit dem Themenschwerpunkt "Stadtbäume" und des Klimaschutzes beauftragt sind.

Die Arbeitsgruppe Stadtgrün/Stadtbäume trifft sich in regelmäßigen Abständen zum Fach- und Erfahrungsaustausch.

Die Verwaltung hat über das Thema Stadtbäume / Baumkonzept der Stadt Tönisvorst zuletzt im Fachausschuss am 01.12.2021 Vorlage 440/2021 berichtet.

Für die Stadt Tönisvorst ergeben sich Aufgabenstellungen für das Thema Stadtbäume insbesondere aus dem:

1. Baumkonzept der Stadt Tönisvorst
Bewirtschaftskonzept - Unterhaltungspflege und Ersatzanpflanzungen des städt. Baumbestandes; Straßenbaumprogramm; Gutachten Bäume auf Gasleitungen u.a.
2. Stadtentwicklungskonzept 2035 Tönisvorst
mit fachspezifischen Zielen und Maßnahmenplanung zum Thema Stadtgrün / Stadtbäume;
z.B. Vernetzungsgrün, Grünordnungsplan, 1.000 Bäume Programm u.a.
3. Klimafolgenanpassungskonzept
Fachgutachten Stadtbäume sowie das allg. Klimafolgenanpassungskonzept nach Erarbeitung,



Nr. 286/2022	Federführung: Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima	öffentlich	X
02.09.2022	Beteiligte FB /Abt.: FD	nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	30.11.2022	vorberatend

TOP

Anfrage der GUT Fraktion nach § 17 GeschO Sachstand Energiekrise

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt die Anfrage der GUT Fraktion nach § 17 GeschO zum Sachstand der Energiekrise zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen?	
Gesamtausgaben der Maßnahme	Eigenanteil
Produktsachkonto	

Begründung

Die Anfrage der GUT Fraktion nach § 17 der GeschO zum Sachstand der Energiekrise ist der Anlage beigelegt.

Die Verwaltung wird –soweit möglich- die Fragen in der Sitzung mündlich beantworten.

Anlagen:

Anfrage GUT Fraktion nach 17 GeschO Sachstand Energiekrise

GUT · Fraktion im Rat · Von-Sahr-Str. 3 · 47918 Tönisvorst

Tönisvorst, den 01.09.2022

Herrn Bürgermeister
Uwe Leuchtenberg
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst

**Anfrage nach § 17 GeschO:
„Sachstandsbericht Energiekrise“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete und Ausschussmitglieder,

die GUT-Fraktion beantragt, folgende Anfrage als Tagesordnungspunkt unverzüglich im zuständigen Ausschuss bzw. im Rat der Stadt in die Tagesordnung zu nehmen:

„Sachstandsbericht Energiekrise“

Eine, seit Jahrzehnten beispiellose Energiekrise, ausgelöst durch politische Untätigkeit im Bereich alternativer Energien, unkontrolliertes Marktgeschehen, den von Menschen verursachten Klimawandel und eine Versorgungsabhängigkeit durch Russland, hat Europa fest im Griff.

Wir bitten daher um einen Sachstandsbericht mit Blick auf die Stadt Tönisvorst und die Beantwortung der folgenden Fragen:

Ansprechpartner

Michael Schütte
Fraktionssprecher
T: 0171 - 2993327
E: ms@gutfuertoenisvorst.de

Philipp Janßen
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0179 – 1341648
E: pj@gutfuertoenisvorst.de

Aleksander Weber
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0170 – 6434143
E: aw@gutfuertoenisvorst.de

Daniel Ponten
Fraktionsgeschäftsführer
T: 0170 – 7911550
E: dp@gutfuertoenisvorst.de

Seite 1 von 2

GUT im Internet: gut-fuer-toenisvorst.de



twitter.com/GUTfuerTV



facebook.com/GUTfuerTV



instagram.com/GUTfuerTV

GUT · Fraktion im Rat · Von-Sahr-Str. 3 · 47918 Tönisvorst

Tönisvorst, den 01.09.2022

- Plant die Stadt Tönisvorst die Einrichtung eines sogenannten Härtefall-Fonds zur Unterstützung, für unverschuldet, von Strom- und Gassperren betroffenen Menschen in Tönisvorst, wie er schon in anderen Städten eingerichtet wurde oder geplant ist?
- Welche Notfallmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang vorgesehen, um die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Bevölkerung zu gewährleisten?
- Welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hat die Stadt Tönisvorst mit Ihren eigenen Sicherheitsorganen und in Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen, der Kreispolizeibehörde, der Bezirksregierung, dem Landesinnenministerium und dem BBK in diesem Kontext getroffen? *(Beantwortung ggf. bitte auch nicht-öffentlich)*
- Wurde zur aktuellen Lage und möglichen geplanten Maßnahmen bereits mit dem lokalen Netzbetreiber und Grundversorger gesprochen, wenn ja was sind die Ergebnisse?
- Welcher finanzielle Mehraufwand kommt auf die Stadt Tönisvorst für den Unterhalt eigener Liegenschaften, des eigenen Fuhrparks und im Bereich der Sozialleistungen zu? In diesem Jahr und im kommenden Jahr?

Wir bitten um schriftliche und mündliche Berichterstattung zur Niederschrift.
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Ponten
Fraktionsgeschäftsführer

Ansprechpartner

Michael Schütte
Fraktionssprecher
T: 0171 - 2993327
E: ms@gutfuertoenisvorst.de

Philipp Janßen
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0179 – 1341648
E: pj@gutfuertoenisvorst.de

Aleksander Weber
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0170 – 6434143
E: aw@gutfuertoenisvorst.de

Daniel Ponten
Fraktionsgeschäftsführer
T: 0170 – 7911550
E: dp@gutfuertoenisvorst.de

Seite 2 von 2

GUT im Internet: gut-fuer-toenisvorst.de

 twitter.com/GUTfuerTV

 facebook.com/GUTfuerTV

 instagram.com/GUTfuerTV



Nr. 355/2022	Federführung: Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima	öffentlich	X
09.11.2022	Beteiligte FB /Abt.:	nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	30.11.2022	zur Kenntnis

TOP

**Anfrage der GUT Fraktion nach § 17 GeschO Sachstandsbericht EG-Wasserrahmenrichtlinie
hier: Information der Verwaltung**

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen?	
Gesamtausgaben der Maßnahme	Eigenanteil
Produktsachkonto	

Begründung

Auf die Vorlage 240/2022 (Sitzung vom 31.08.2022) wird verwiesen.

Die Verwaltung wird über die Beantwortung der Anfrage in der Sitzung mündlich berichten.



Nr. 274/2022	Federführung: Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima	öffentlich	X
30.08.2022	Beteiligte FB /Abt.:	nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	30.11.2022	vorberatend

TOP

**Antrag der UWT2020 Fraktion nach § 3 GeschO Förderprogramm
Sonnendächer**

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt den Antrag der UWT 2020 Fraktion nach § 3 GeschO Förderprogramm Sonnendächer zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft beschließt, die Beratung des Antrages zu vertagen.

Für die Beratung des Antrages soll der Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Tönisvorst zum neuen Klimaschutzkonzept sowie die Beschlussfassungen des Kreises Viersen und der Kooperationspartner zum gemeinschaftlich erarbeiteten neuen Integrierten Klimaschutzkonzept vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen?	
Gesamtausgaben der Maßnahme	Eigenanteil
Produktsachkonto	

Begründung

Auf den Antrag der UWT2020 Fraktion nach § 3 GeschO Förderprogramm Sonnendächer vom 23.08.2022 wird verwiesen. Der Antrag ist der Vorlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet entspricht der Zielsetzung des neuen Klimaschutzkonzeptes.

Zur Substitution von fossilen Energieträgern tragen Sonnenkollektoren bei. Das neue Integrierte Klimaschutzkonzept weist als Potenzialfläche für Tönisvorst die Dachflächen-PV als größte Potenzialfläche aus (vor Freiflächen-PV und Windenergie).

2. Der erforderliche Grundsatzbeschluss zum Integrierten Klimaschutzkonzept wird voraussichtlich in der Ratssitzung im Dezember 2022 gefasst.

Aufgrund der federführenden Bearbeitung bei der Erstellung des Konzeptes wird der städt. Beschluss nach der Beschlussfassung des Kreistages erfolgen. Die Beratungsfolge wurde im Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft bei der Beratung des Klimaschutzkonzeptes mitgeteilt und erläutert.

3. Für die im Konzept dargestellten Maßnahmen (25 Maßnahmen) wurden von den beteiligten Kooperationspartnern die Übernahme sogenannter Patenschaften von Maßnahmen mit dem Zweck der Arbeitsteilung oder Bündelung vorhandener Kapazitäten und Kompetenzen vereinbart.

Derzeit ist geplant, dass 15 Maßnahmen in diesem Patenschaftsmodell vom Kreis Viersen und die restlichen 10 Maßnahmen von den Gemeinden und Städten übernommen werden. Für die Maßnahme 5 – Klimadächer kommunal sowie die Maßnahme 12 Sonnendächer im Bestand aktivieren hat sich der Kreis Viersen vormerken lassen.

Ob und welche Synergieeffekte sich aus dieser Bearbeitung evtl. für städt. Förderprogramme ergeben können, ist noch zu klären. Für die Maßnahmenumsetzung und weitere Beratung in den Kommunen ist der Grundsatzbeschluss des Kreises Viersen zum Klimaschutzkonzept erforderlich.

Anlagen:

Antrag UWT2020 Fraktion nach 3 GeschO Förderprogramm Sonnendächer

Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst 2020

Ratsfraktion

UWT 2020 Geschäftsstelle
Germanenstr. 12
47918 Tönisvorst
(+49) 2156 3065160



WIR FÜR TÖNISVORST

Herrn Bürgermeister
Uwe Leuchtenberg
als Vorsitzender des Stadtrates
Bahnstr. 15
47918 Tönisvorst

Fraktionsvorsitzende: Heidrun Sorgalla
Fraktionsgeschäftsführung: Christian Link

23. August 2022

Antrag nach § 3 der GeschO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt - Förderprogramm 500 Sonnendächer für die Apfelstadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Leuchtenberg,

die UWT Fraktion 2020 stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Tönisvorst setzt ein kommunales Förderprogramm "500 Sonnendächer für die Apfelstadt" auf, mit dem die private Errichtung von Photovoltaikanlagen durch einen Einmalzuschuss von bis zu 1.000,- EUR pro Anlage unterstützt wird. Zur Förderung werden Haushaltsmittel in Höhe von 500.000,- EUR für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellt. Das Förderprogramm tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Es ist höchste Zeit, dass die Stadt Tönisvorst aktiv Maßnahmen gegen den Klimawandel ergreift. Dieser ist für alle Bürgerinnen und Bürger in mittlerweile bedrohlicher Form erkennbar.

Das vor einigen Monaten aktualisierte integrierte Klimaschutzkonzept des Kreises Viersen dokumentiert, dass die Stadt Tönisvorst im Vergleich zu anderen Kommunen das größte CO₂-Einsparpotenzial und Erfordernis bei den privaten Haushalten (Einfamilienhäusern) hat. Während in anderen Kommunen der CO₂-Ausstoß der privaten Haushalte bei durchschnittlich 30 % liegt, liegt er bei der Stadt Tönisvorst bei 50%. Die Stadt ist damit im gesamten Kreisgebiet die einzige Stadt, die einen so hohen Wert aufweist.

Um die Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, ihre Häuser mit Photovoltaikanlagen zu versehen, halten wir das beantragte Förderprogramm für dringend erforderlich. Viele Kommunen haben mittlerweile ein derartiges Förderprogramm aufgesetzt.

Die Beratung zum Ausbau für die Bürgerinnen und Bürger kann in Zusammenarbeit mit dem Kreis und der Verbraucherzentrale erfolgen.

Wir halten die Entscheidung hierüber für dringend und eilig.

Mit freundlichen Grüßen



Fred Schwirtz

Stellv. Fraktionsvorsitzender

UWT-2020 Fraktion



Nr. 276/2022	Federführung: Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima	öffentlich	X
30.08.2022	Beteiligte FB /Abt.:	nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	30.11.2022	vorberatend
Rat der Stadt Tönisvorst	07.12.2022	beschließend

TOP

**Antrag der UWT2020 Fraktion nach § 3 GeschO vom 24.08.2022,
hier: "Ratsbeschluss zum Beitritt der Stadt Tönisvorst in das Bündnis
'Kommunen für biologische Vielfalt e.V.' "**

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt den Antrag der UWT 2020 Fraktion nach § 3 der GeschO „Ratsbeschluss zum Beitritt der Stadt Tönisvorst in das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft empfiehlt dem Rat der Stadt Tönisvorst den Beschluss zum Beitritt in das Bündnis.

Rat der Stadt Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst beschließt, dem Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V." beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen?	ja		
Gesamtausgaben der Maßnahme	ca. 165 € pro Jahr	Eigenanteil	ca. 165 € pro Jahr
Produktsachkonto	1 13 01 010 – 5201 0000		

Begründung

Der Antrag der Fraktion UWT 2020 gem. §3 der GeschO vom 24.08.2022 wird als Anlage beigefügt.

Die Fraktion UWT 2020 beantragt, dem Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V." beizutreten.

Gliederung der folgenden Textabschnitte:

1. Kernpunkte des Bündnis
2. Voraussetzungen des Beitritts
3. Stellungnahme und Empfehlung der Stadt Tönisvorst
4. Quellen

1. Kernpunkte des Bündnis

1.1 Ziele des Bündnis

Das wichtigste "Ziel des Bündnis ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Bereits vor der Bündnisgründung haben sich engagierte Kommunen aus ganz Deutschland diesbezüglich über wesentliche Eckpunkte verständigt. Entstanden ist die Deklaration 'Biologische Vielfalt in Kommunen', in der zentrale Handlungsfelder des kommunalen Naturschutzes genannt und mit konkreten Zielen und Maßnahmen unterlegt werden:

- Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich
- Arten- und Biotopschutz
- Nachhaltige Nutzung
- Umweltbildung und Kooperation

Die Deklaration soll als freiwillige Selbstverpflichtung Kommunen bundesweit dazu motivieren, den Erhalt der biologischen Vielfalt als Grundlage einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu berücksichtigen und entsprechende Anforderungen in kommunale Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Sie bildet darüber hinaus die naturschutzfachliche Grundlage sowie satzungsgemäß den inhaltlichen Rahmen des Bündnishandelns" [1] (siehe Anlage "Flyer" und "Satzung").

"Das Bündnis 'Kommunen für biologische Vielfalt e.V.' hat es sich zum Ziel gesetzt, den interkommunalen Austausch zu stärken, die inhaltliche Arbeit in den Kommunen zu unterstützen und kommunale Interessen und Bedürfnisse in politische Prozesse hinein zu vermitteln. Praxiserfolge von engagierten Kommunen wird es über Broschüren und Pressearbeit bundesweit sichtbar machen. Auch konkrete Unterstützungsleistungen wie beispielsweise die Organisation von Workshops zur Weiterbildung kommunaler Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen auf der Agenda." [2]

1.2 Kosten

An Kosten fällt ein jährlicher Beitrag an, welcher anhand der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Beitritts bemessen wird.

Da in Tönisvorst ca. 30.000 Einwohner [3] leben, wird sich der jährliche Beitrag auf rund 165 € belaufen (siehe Anlage "Beitragsordnung": bei Beitragsklasse bis 50.000 beträgt Beitragshöhe 165 €).

1.3 Vorteile und Verpflichtungen

Das Bündnis bietet einen interkommunalen Austausch, interkommunale Kooperationen, Möglichkeiten zur Nutzung öffentlicher Fördermittel, kostenlose Teilnahme an Workshops und Kongressen. Außerdem stehen Informationsportale (Homepage, Newsletter), Broschüren und Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Unter anderem könnten durch die Teilnahme Fortbildungskosten in Themenbereichen des Naturschutzes gespart werden.

In der Regel gibt die jeweilige Stadt einen Ansprechpartner an, welcher die Inhalte des Vereins an alle Mitarbeiter der Stadt weiterleiten kann. So können z. B. alle Mitarbeiter der Stadt Tönisvorst an den online-Veranstaltungen teilnehmen.

Die Satzung des Vereins sieht einmal jährlich eine Mitgliederversammlung vor, die hauptsächlich Abstimmungen beinhaltet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft und somit der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich. Dafür muss drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres eine Erklärung an die Geschäftsführung abgegeben werden.

Im Anhang befindet sich eine Liste der Vereinsmitglieder. Im Juli 2022 lag die Mitgliederanzahl bei 347.

Durch die Unterzeichnung der Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" begibt sich die Kommune in Ihre Vorbildfunktion und kann somit das Bewusstsein der Bedeutung der biologischen Vielfalt in der Bevölkerung stärken. Die Kommune unterzeichnet in diesem Fall eine freiwillige Selbstverpflichtung.

Ziele der Deklaration umfassen z.B. den Erhalt der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung.

Die Deklaration betrifft folgende Themenkomplexe, welche nochmals in Unterpunkte aufgegliedert werden:

- Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich
 - Arten- und Biotopschutz
 - Nachhaltige Nutzung
 - Bewusstseinsbildung und Kooperation
- (siehe Anlage "Deklaration")

2. Voraussetzungen des Beitritts

2.1 Unterzeichnung der Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen"

"Bei der Deklaration handelt es sich um eine freiwillige Selbstverpflichtung, sich als Kommune für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Die Deklaration nennt unterschiedliche Themenbereiche und Zielsetzungen, die sich auch in der Bündnissatzung widerspiegeln." [4] (siehe Anlage "Deklaration").

2.2 Beitrittsbeschluss

"Da der Beitritt zum Bündnis 'Kommunen für biologische Vielfalt' mit jährlichen Beiträgen verbunden ist, ist in der Regel ein politischer Beschluss innerhalb der zuständigen kommunalen Gremien erforderlich." [4].

2.3 Beitrittserklärung

"Bei der Beitrittserklärung handelt es sich um ein einseitiges Formular," in dem formell der Bündnisbeitritt erklärt und einen Ansprechpartner für das Bündnis benannt wird [4] (siehe Anlage "Beitrittserklärung").

3. Stellungnahme und Empfehlung der Stadt Tönisvorst

Die Verwaltung befürwortet Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadtentwicklung. Auch die zahlreichen Angebote für die Mitglieder bilden einen erheblichen Mehrwert für die Stadt Tönisvorst. Durch den Beitritt in das beschriebene Bündnis unterstützt die Stadt Tönisvorst zusätzlich die Umsetzung der nationalen Ziele (z.B. die "Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt").

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Stadtverwaltung den Beitritt der Stadt Tönisvorst zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V.". Nach Absprache mit dem Fachbereich B Abteilung Finanzen, kann eine jährliche freiwillige Leistung von 165 Euro aufgebracht werden.

4. Quellen

[1] Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. (o.J.): Für Mensch und Natur. - <<https://www.kommbio.de/files/web/doks/download/B%C3%BCndnis-Flyer.pdf>>, letztes Abrufdatum 08.11.2022.

[2] Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. (o.J.): Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. - <<https://www.kommbio.de/files/web/doks/download/Musterratsbeschluss.pdf>>, letztes Abrufdatum 08.11.2022.

[3] Stadt Tönisvorst (o.J.): Daten und Fakten. - <<https://www.toenisvorst.de/de/abt6.1/daten-und-fakten/>>, letztes Abrufdatum 08.11.2022.

[4] Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. (o.J.): Mitglied werden. - <<https://www.kommbio.de/mitglied-werden/>>, letztes Abrufdatum 08.11.2022.

Anlagen:

Antrag UWT2020 Fraktion nach 3 GeschO Kommunen für Biovielfalt
Flyer
Satzung
Deklaration
Beitrittserklärung
Beitragsordnung
Mitglieder Juli 2022

Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst 2020

Ratsfraktion

UWT 2020 Geschäftsstelle
Germanenstr. 12
47918 Tönisvorst
(+49) 2156 3065160



WIR FÜR TÖNISVORST

Herrn Bürgermeister
Uwe Leuchtenberg
als Vorsitzender des Stadtrates
Bahnstr. 15
47918 Tönisvorst

Fraktionsvorsitzende: Heidrun Sorgalla
Fraktionsgeschäftsführung: Christian Link

24. August 2022

Antrag nach § 3 der GeschO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt - Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Leuchtenberg,

die UWT Fraktion 2020 beantragt, der Rat der Stadt möge beschließen, dass die Stadt Tönisvorst dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ beitrifft.

Begründung:

Im Jahr 2012 gründeten mehrere Kommunen das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“. Ziel dieses Bündnisses ist der gemeinsame Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in den Kommunen. Das Bündnis bietet eine Plattform für die interkommunale Zusammenarbeit, unterstützt die inhaltliche Arbeit in den Kommunen und vermittelt kommunale Interessen und Bedürfnisse in politische Prozesse hinein.

Neben dem regelmäßigen interkommunalen Fachaustausch über jährliche Workshops, Newsletter und das Internetportal haben zahlreiche Bündniskommunen bereits gemeinsame Umsetzungsvorhaben initiiert.

Kommunen sind mit ihrem Handeln vor Ort für den Erhalt der biologischen Vielfalt entscheidend. Ihr Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort spielt eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt. Es ist Aufgabe der Kommunen, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken.

Wir sind der Meinung, dass die Stadt Tönisvorst sich dem Bündnis anschließen und es sich zur Agenda machen sollte, sich in besonderem Maße für die biologische Vielfalt zu engagieren.

Mit freundlichen Grüßen



Fred Schwirtz

Stellv. Fraktionsvorsitzender

UWT-2020 Fraktion

Vorteile

Werden auch Sie eine „**Kommune für biologische Vielfalt**“ und profitieren Sie von den Vorteilen der Mitgliedschaft:

- Das Bündnis bietet eine Plattform für interkommunalen Austausch und Kooperationen.
- Das Bündnis initiiert Projekte für seine Mitglieder und eröffnet so Möglichkeiten zur Nutzung öffentlicher Fördermittel.
- Das Bündnis bietet Ihnen die kostenlose Teilnahme an Workshops und Kongressen.
- Das Bündnis informiert Sie mittels Newsletter und Homepage über aktuelle Themen.
- Das Bündnis setzt sich auf politischer Ebene für Ihre Belange ein.
- Das Bündnis veröffentlicht Broschüren und Handlungsempfehlungen.
- Das Bündnis bietet Ihnen die Möglichkeit, sich als Kommune zu profilieren, die sich an Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientiert und positiv auf sich und Ihre Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Mitglied werden!

Alles Wissenswerte rund um das Bündnis sowie Beitrittsformulare finden Sie unter www.kommbio.de



222 Mitglieder – Stand: Januar 2020

Bildnachweis: Titel: Uwe Messer;
S.2: Stadt Bad Saulgau; S.3: Anja Eder;
S.4: Stadt Augsburg; S.5: Stadt Bielefeld.
Karte: GeoBasis-DE/BKG 2017 (Daten verändert)

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“



Fritz-Reichle-Ring 2
78315 Radolfzell

Telefon: +49 7732 9995 364
Telefax: +49 7732 9995 369
E-Mail: info@kommbio.de

www.kommbio.de

*Für Mensch
und Natur*



Artenreich & Vielfältig!



Das Bündnis

Niemand weiß besser um die Herausforderungen und Probleme des Naturschutzes auf kommunaler Ebene als die Kommunen selbst. Im Februar 2012 haben sich daher Gemeinden, Städte und Landkreise aus ganz Deutschland zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zusammengeschlossen.

„Unsere Vision sind grüne Gemeinden, Städte und Landkreise als hochwertiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.“

Das Bündnis stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen und rückt den Schutz der biologischen Vielfalt in den Kommunen in den Blickpunkt.

Es dient den Kommunen zum Informationsaustausch und unterstützt sie bei der Öffentlichkeitsarbeit. Auch Fortbildungsangebote für Verwaltungsangestellte sowie gemeinsame Aktionen und Projekte stehen auf der Agenda.

Über die Homepage sowie den Newsletter informiert das Bündnis regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Bereich des kommunalen Naturschutzes.

Die Ziele

Wichtigstes Ziel des Bündnisses ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Bereits vor der Bündnisgründung haben sich engagierte Kommunen aus ganz Deutschland diesbezüglich über wesentliche Eckpunkte verständigt. Entstanden ist die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“, in der zentrale Handlungsfelder des kommunalen Naturschutzes genannt und mit konkreten Zielen und Maßnahmen unterlegt werden:

- Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich
- Arten- und Biotopschutz
- Nachhaltige Nutzung
- Umweltbildung und Kooperation

Die Deklaration soll als freiwillige Selbstverpflichtung Kommunen bundesweit dazu motivieren, den Erhalt der biologischen Vielfalt als Grundlage einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu berücksichtigen und entsprechende Anforderungen in kommunale Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Sie bildet darüber hinaus die naturschutzfachliche Grundlage sowie satzungsgemäß den inhaltlichen Rahmen des Bündnishandelns.

Bis Januar 2020 haben 379 Kommunen die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet.

Die Idee

Urbane Grünflächen wie Parks, Gärten, Gewässer, Stadtwälder oder Brachflächen mit ihrer Vielfalt an Nutzungsarten und -intensitäten bilden ein buntes Mosaik unterschiedlichster Lebensräume und somit beste Voraussetzungen für großen Artenreichtum. Außerdem tragen sie zur Lebensqualität der Menschen bei und ermöglichen wertvolle Naturerfahrungen im unmittelbaren Arbeits- und Wohnumfeld.

„Kommunen wirken mit nahezu all ihren Aktivitäten auf die biologische Vielfalt ein.“

Jede neue Straße und Stadtentwicklungsmaßnahme hat direkte Auswirkungen auf Boden, Vegetation und Mikroklima. Werden biodiversitätsrelevante Gesichtspunkte frühzeitig berücksichtigt, können negative Einwirkungen minimiert und neue Strukturen zum Erhalt der biologischen Vielfalt geschaffen werden.

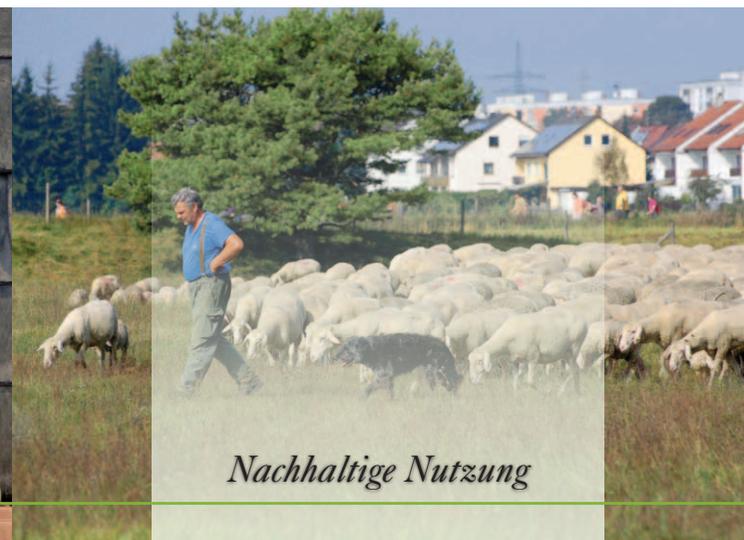
Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ will die Kommunen dabei unterstützen, dieses Potential für Mensch und Natur zu fördern.



Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich



Arten- und Biotopschutz



Nachhaltige Nutzung

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ und wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes i. S. d. § 52 Abs.2 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch
 - die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinden, Städte und Landkreise zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in den Bereichen Freiraumschutz im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet, Arten- und Biotopschutz, Nachhaltige Nutzung, Bewusstseinsbildung und Kooperation,
 - die Förderung des fachlichen Austausches zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen,
 - das Verfassen gemeinsamer Positionen,
 - die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und
 - die Initiierung gemeinsamer Gutachten, Untersuchungen, Projekte etc. zu den oben genannten Themen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Reisekostenerstattung ist möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können kommunale Gebietskörperschaften werden, die die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet haben. Mitglieder sind alle jene Kommunen, welche die unterzeichnete Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“, eine Beitrittserklärung sowie einen rechtlich verbindlichen Beitrittsbeschluss beim Vorstand eingereicht haben.
2. Andere juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können assoziierte Mitglieder werden, wenn sie mehrheitlich von Kommunen getragen werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Assoziierte Mitglieder, die bereits vor 2021 als solche anerkannt wurden, behalten ihren Status als assoziiertes Mitglied bei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.).
2. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge aller Mitglieder regelt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu zahlen, Ausnahmen sind durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und der Geschäftsführung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführung beschließen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 der

Satzung oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen. Assoziierte Mitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

5. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind Vorstandswahlen Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder vertreten sind oder sich i. S. d. § 8 Nr. 4 an der Beschlussfassung beteiligen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Zu den „vertretenen Mitgliedern“ zählen auch die durch Bevollmächtigung im Sinne des § 8 Nr. 4 der Satzung vertretenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 13 Personen, nämlich:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - dem/der Schriftführer/in und
 - bis zu neun weiteren Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten sind.
5. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder des Vorstandes an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung zur Vorstandssitzung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Vorstandssitzung ein, so teilt er den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand“ selbst eine/n Nachfolger/in. Der/Die vom „Restvorstand“ gewählte Nachfolger/in muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; § 9 Nr. 3 Satz 1 gilt von diesem Zeitpunkt an entsprechend. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Verabschiedung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, dem/der das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen;
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vorstands;
 - Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern;
 - Akquisition von Spenden, Sponsorengeldern und Fördermitteln;

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/ie Geschäftsführer/in kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
2. Der/ie vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu berufene Geschäftsführer/in ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Für darüber hinaus gehende

Maßnahmen bedarf der/ie Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/ie Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

3. Zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten des/r Geschäftsführers/in gehören:
 - Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, dazu zählen auch der
 - Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
Die Erstellung eines Jahresberichts;
 - Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und ein Vorschlag zur Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Prüfung und Genehmigung von Zahlungen durch die Buchhaltung, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag;
 - Beantragung von Fördergeldern und Mittelbeschaffung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können, außer in den durch § 11, 2 geregelten Ausnahmen, nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Für die entsprechenden Änderungen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

2. Die in Vorstandssitzungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Über wesentliche Beratungsinhalte der Vorstandssitzungen sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens 40 Prozent der Vereinsmitglieder müssen auf diese Weise an der Beschlussfassung beteiligt sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung oder Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 9. Juni 2021 geändert.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Die biologische Vielfalt ist bedroht

Die biologische Vielfalt, d.h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung.

Die biologische Vielfalt ist bedroht. Weltweit werden fast zwei Drittel aller Ökosysteme und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Dazu kommt ein großer Verlust an genetischer Vielfalt mit unabsehbaren Auswirkungen auf künftige Generationen (z.B. Ernährung und Gesundheit). Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht.

Die internationalen und nationalen Bemühungen, den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu verlangsamen bzw. zu stoppen, waren bisher nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen Akteuren als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Kommunen für biologische Vielfalt

Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden gerade angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen. Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z.B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.

Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern:



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

I. Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

- Entwicklung intelligenter städtebaulicher Konzepte, die kompakte Bauweisen, d.h. eine angemessene Siedlungsdichte und eine wohnumfeldnahe Durchgrünung, integrieren,
- Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums; Boden- und Freiraumschutz durch kommunales und interkommunales Flächenmanagement. Reaktivierung von Brachflächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zur Begrenzung des Siedlungswachstums auf „der grünen Wiese“,
- Erhalt von naturnahen Flächen im Siedlungsbereich und Nutzung bestehender Potenziale zur Schaffung von naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen innerhalb des Siedlungsraumes auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel,
- Naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen u.a. mit weitgehendem Verzicht auf Pestizide und Düngung und Reduktion der Schnittfrequenz (Ökologisches Grünflächenmanagement),
- Ausschließliche Verwendung von heimischen und gebietsspezifischen Arten auf naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen im Siedlungsbereich,
- Verbindung von Hochwasserschutz, Naturschutz und Erholungsfunktion, z.B. durch Maßnahmen der Wasserrückhaltung (Retentionsflächenausweisung).

II. Arten- und Biotopschutz

- Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen,
- Konkrete Beiträge zum Artenschutz und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten in einem kommunalen Artenschutzprogramm,



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

- Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor dem Einfluss gentechnisch veränderter Kulturpflanzen und schädlicher Stoffeinträge,
- Verbesserung bestehender Gewässermorphologie, z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

III. Nachhaltige Nutzung

- Förderung umweltverträglicher Formen der Land- und besonders der kommunalen Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung von Kommunalwald),
- Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Energieholz) auf regionaler Ebene, die in Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes stehen,
- Schutz von Gewässern vor schädlichen stofflichen Einträgen, z.B. durch Einrichtung ausreichender Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung intelligenter ÖPNV-Konzepte und damit Vermeidung der Ausweitung von Verkehrsflächen, die die Zerschneidung siedlungsinterner und siedlungsnaher Naturräume zur Folge hat.

IV. Bewusstseinsbildung und Kooperation

- Beiträge zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege auch im ländlichen Raum,
- Förderung naturnaher Tourismuskonzepte,
- Unterstützung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen bzw. Beteiligung der Bürgerschaft an Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz,



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

- Verstärkung der Bildungsarbeit und des Informationsangebotes zur biologischen Vielfalt vor Ort, z.B. durch Waldkindergärten, Schulgärten und Naturlehrpfade in städtischen Grünanlagen,
- Verstärkte Ausrichtung der Kommunen auf die interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt in der Region,
- Überregionale und europäische Zusammenarbeit von Partnerregionen, mit der Zielsetzung der Stärkung der biologischen Vielfalt.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ eröffnet den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gehen.

Unterzeichnet durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Kommune

Name der Kommune

Funktion der Unterzeichnenden/des Unterzeichners

Ort, Datum, Unterschrift

Unterstützt von:



Beitrittserklärung



Hiermit tritt die Gemeinde die Stadt der Landkreis

dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ bei. Eine Kopie der unterzeichneten Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ sowie ein verbindlicher Beschluss liegen in Kopie der Beitrittserklärung bei.

Der Beitritt erfolgt ab dem Monat, in dem diese unterzeichnete Beitrittserklärung mit allen Anlagen in der Geschäftsstelle des Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ eingeht.

Bitte richten Sie alle weiteren Anfragen, Informationen oder sonstige Anschreiben an die für das Bündnis zuständige Ansprechperson:

Gemeinde/Landkreis/Stadt

Einwohnerzahl / Stand

Name, Vorname

Dienststelle

Anschrift (Straße/Postfach)

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Fax

Ort, Datum

Unterschrift

Bei senden Sie die Beitrittserklärung mit Anhängen an:

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V.

Robert Spreter | Fritz-Reichle-Ring 2 | 78315 Radolfzell

Tel.: +49 7732 999536-4 | Fax: +49 7732 999536-9 | E-Mail: spreter@kommbio.de

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird anhand folgender Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Beitragshöhe ab dem 01.01.2019
bis 50.000	165 €
über 50.000	330 €
über 100.000	660 €
über 200.000	1.320 €
über 300.000	1.980 €
über 400.000	2.640 €
über 500.000	3.300 €
über 1.000.000	5.500 €

(2) Für die Eingruppierung der Mitglieder ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Beitritts entscheidend. Eine Umgruppierung aufgrund einer veränderten Einwohnerzahl erfolgt auf Antrag der betreffenden Kommune.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder beträgt 200 Euro.

(4) Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. ist der volle Mitgliedsbeitrag, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragsbefreiung

Kommunen, in welchen zum Zeitpunkt der Beitragserhebung die Regelungen der jeweiligen Kommunalverfassung zur vorläufigen Haushaltsführung wirksam sind, werden nach Vorlage entsprechender Belege von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung endet mit der Genehmigung einer Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und ist in diesem Falle mit einer Nachzahlung für das laufende Haushaltsjahr verbunden.

§ 4 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.03. bzw. mit der Annahme des Beitrittsantrags fällig.

(2) Die Einziehung des Beitrages erfolgt per Rechnung.

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

347 Mitglieder (Juli 2022)



Gemeinde Abtsgmünd (Baden-Württemberg)	Stadt Bad Saulgau (Baden-Württemberg)
Verbandsgemeinde Adenau (Rheinland-Pfalz)	Stadt Bad Wildungen (Hessen)
Gemeinde Ahnatal (Hessen)	Stadt Baesweiler (Nordrhein-Westfalen)
Kreisverwaltung Ahrweiler (Rheinland-Pfalz)	Stadt Balve (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Aidlingen (Baden-Württemberg)	Stadt Bamberg (Bayern)
Gemeinde Altenbeken (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Bebra (Hessen)
Ortsgemeinde Altrip (Rheinland-Pfalz)	Stadt Beelitz (Brandenburg)
Kreisverwaltung Alzey-Worms (Rheinland-Pfalz)	Magistrat der Stadt Bensheim (Hessen)
Gemeinde Ammersbek (Schleswig-Holstein)	Stadt Berlin (Berlin)
Amt Molfsee (Schleswig-Holstein)	Stadt Bersenbrück (Niedersachsen)
Stadt Andernach (Rheinland-Pfalz)	Samtgemeinde Bersenbrück (Niedersachsen)
Stadt Ansbach (Bayern)	Gemeinde Beverstedt (Niedersachsen)
Stadt Apolda (Thüringen)	Stadt Bielefeld (Nordrhein-Westfalen)
Samtgemeinde Artland (Niedersachsen)	Gemeinde Bietigheim (Baden-Württemberg)
Stadt Augsburg (Bayern)	Stadt Bietigheim-Bissingen (Baden-Württemberg)
Stadt Bad Bramstedt (Schleswig-Holstein)	Gemeinde Birkenau (Hessen)
Stadt Bad Camberg (Hessen)	Stadt Blankenburg (Harz) (Sachsen-Anhalt)
Stadt Bad Honnef (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Bochum (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Bad Oeynhausen (Nordrhein-Westfalen)	Gemeinde Böhl-Iggelheim (Rheinland-Pfalz)
Stadt Bad Oldesloe (Schleswig-Holstein)	Bundesstadt Bonn (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Bad Rothenfelde (Niedersachsen)	Gemeinde Borcheln (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Bad Säckingen (Baden-Württemberg)	Gemeinde Bordesholm (Schleswig-Holstein)
Stadt Bad Salzuflen (Nordrhein-Westfalen)	Gemeinde Borgstedt (Schleswig-Holstein)
Gemeinde Bad Sassendorf (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Borken (Nordrhein-Westfalen)

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

347 Mitglieder (Juli 2022)



Stadt Borna (Sachsen)	Stadt Dorsten (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Bornheim (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Dortmund (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Bottrop (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Dülmen (Nordrhein-Westfalen)
Flecken Bovenden (Niedersachsen)	Landeshauptstadt Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Brackenheim (Baden-Württemberg)	Stadt Eckernförde (Schleswig-Holstein)
Stadt Bramsche (Niedersachsen)	Gemeinde Edewecht (Niedersachsen)
Stadt Braunfels (Hessen)	Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Baden-Württemberg)
Stadt Braunschweig (Niedersachsen)	Verbandsgemeindeverwaltung Eich (Rheinland-Pfalz)
Stadt Bremerhaven (Bremen)	Gemeinde Eichenau (Bayern)
Stadt Bretten (Baden-Württemberg)	Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl (Baden-Württemberg)
Stadt Breuberg (Hessen)	Gemeinde Einhausen (Hessen)
Flecken Bruchhausen-Vilsen (Niedersachsen)	Stadt Eisingen a. d. Fils (Baden-Württemberg)
Stadt Buchholz in der Nordheide (Niedersachsen)	Gemeinde Ellerau (Schleswig-Holstein)
Stadt Büdelsdorf (Schleswig-Holstein)	Stadt Emden (Niedersachsen)
Stadt Bühl (Baden-Württemberg)	Stadt Emsdetten (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Bünde (Nordrhein-Westfalen)	Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Calw (Baden-Württemberg)	Stadt Ennepetal (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Chemnitz (Sachsen)	Landeshauptstadt Erfurt (Thüringen)
Stadt Cloppenburg (Niedersachsen)	Stadt Erkelenz (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Coburg (Bayern)	Stadt Erlangen (Bayern)
Stadt Coesfeld (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Eschweiler (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Cremlingen (Niedersachsen)	Stadt Essen (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Darmstadt (Hessen)	
Gemeinde Dornstadt (Baden-Württemberg)	

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.



347 Mitglieder (Juli 2022)

Stadt Esslingen am Neckar (Baden-Württemberg)

Stadt Eutin (Schleswig-Holstein)

Stadt Fellbach (Baden-Württemberg)

Stadt Flörsheim am Main (Hessen)

Stadt Frankfurt am Main (Hessen)

Stadt Freiburg im Breisgau (Baden-Württemberg)

Stadt Friedrichshafen (Baden-Württemberg)

Stadt Fulda (Hessen)

Samtgemeinde Fürstenau (Niedersachsen)

Landkreis Fürstfeldbruck (Bayern)

Stadt Fürth (Bayern)

Stadt Gaggenau (Baden-Württemberg)

Stadt Geestland (Niedersachsen)

Stadt Georgsmarienhütte (Niedersachsen)

Stadtverwaltung Germersheim (Rheinland-Pfalz)

Stadt Gerolzhofen (Bayern)

Gemeinde Gettorf (Schleswig-Holstein)

Stadt Gießen (Hessen)

Gemeinde Gnarrenburg (Niedersachsen)

Stadt Göppingen (Baden-Württemberg)

Stadt Goslar (Niedersachsen)

Landkreis Göttingen (Niedersachsen)

Stadt Gräfenberg (Bayern)

Hansestadt Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern)

Stadt Greven (Nordrhein-Westfalen)

Kreisstadt Groß-Gerau (Hessen)

Stadt Günzburg (Bayern)

Stadt Gütersloh (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Haan (Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde Haar (Bayern)

Stadt Hagen (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Haldensleben (Sachsen-Anhalt)

Gemeinde Halstenbek (Schleswig-Holstein)

Gemeinde Hambrücken (Baden-Württemberg)

Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburg)

Landkreis Hameln-Pyrmont (Niedersachsen)

Landeshauptstadt Hannover (Niedersachsen)

Region Hannover (Niedersachsen)

Gemeinde Harsum (Niedersachsen)

Gemeinde Hattenhofen (Baden-Württemberg)

Stadt Hattingen (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Heidelberg (Baden-Württemberg)

Gemeinde Heidenrod (Hessen)

Stadt Heilbronn (Baden-Württemberg)

Stadt Hemer (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Hemsbach (Baden-Württemberg)

Stadt Hennef (Sieg) (Nordrhein-Westfalen)

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

347 Mitglieder (Juli 2022)



Stadt Hennigsdorf (Brandenburg)	Landeshauptstadt Kiel (Schleswig-Holstein)
Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schleswig-Holstein)	Stadt Kirchhain (Hessen)
Stadt Herdecke (Nordrhein-Westfalen)	Landkreis Kleve (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Herten (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Köln (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Herzogenrath (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Königstein im Taunus (Hessen)
Gemeinde Hohenhameln (Niedersachsen)	Stadt Konstanz (Baden-Württemberg)
Kreisstadt Homberg (Efze) (Hessen)	Stadt Krefeld (Nordrhein-Westfalen)
Rennbahngemeinde Hoppegarten (Brandenburg)	Gemeinde Kreuzau (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Horgenzell (Baden-Württemberg)	Stadt Kronberg im Taunus (Hessen)
Stadt Hünfeld (Hessen)	Stadt Kyritz (Brandenburg)
Gemeinde Hüttlingen (Baden-Württemberg)	Stadt Laatzen (Niedersachsen)
Stadt Iserlohn (Nordrhein-Westfalen)	Gemeinde Lahnau (Hessen)
Stadtverwaltung Kaiserslautern (Rheinland-Pfalz)	Gemeinde Lahntal (Hessen)
Gemeinde Kalletal (Nordrhein-Westfalen)	Ortsgemeinde Lamsheim (Rheinland-Pfalz)
Stadt Kaltenkirchen (Schleswig-Holstein)	Stadt Landshut (Bayern)
Stadt Kamen (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Langenzenn (Bayern)
Verbandsgemeinde Kandel (Rheinland-Pfalz)	Gemeinde Laudenbach (Baden-Württemberg)
Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Baden-Württemberg)	Große Kreisstadt Laupheim (Baden-Württemberg)
Stadt Karlsruhe (Baden-Württemberg)	Stadt Lehrte (Niedersachsen)
Stadt Karlstadt (Bayern)	Stadt Leichlingen (Rhld.) (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Karlstein am Main (Bayern)	Stadt Leipzig (Sachsen)
Stadt Kassel (Hessen)	Stadt Lemgo (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Kerken (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Leverkusen (Nordrhein-Westfalen)
	Bezirk Lichtenberg von Berlin (Berlin)

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

347 Mitglieder (Juli 2022)



Stadt Linz am Rhein (Rheinland-Pfalz)
Kreis Lippe (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Lippetal (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Lippstadt (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Lohfelden (Hessen)
Stadt Lohmar (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Löhne (Nordrhein-Westfalen)
Hansestadt Lübeck (Schleswig-Holstein)
Stadt Lüdenscheid (Nordrhein-Westfalen)
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz)
Landkreis Lüneburg (Niedersachsen)
Stadt Lüneburg (Niedersachsen)
Landeshauptstadt Magdeburg (Sachsen-Anhalt)
Main-Taunus-Kreis (Hessen)
Landeshauptstadt Mainz (Rheinland-Pfalz)
Stadt Meckenheim (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Meerane (Sachsen)
Stadt Melle (Niedersachsen)
Gemeinde Memmelsdorf (Bayern)
Verbandsgemeinde Mendig (Rheinland-Pfalz)
Stadt Michelstadt (Hessen)
Stadt Mindelheim (Bayern)
Stadt Minden (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Moers (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Mönchengladbach (Nordrhein-Westfalen)
Gemeinde Muggensturm (Baden-Württemberg)
Stadt Müncheberg (Brandenburg)
Markt Murnau am Staffelsee (Bayern)
Gemeinde Nettersheim (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Nettetal (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Neu-Anspach (Hessen)
Gemeinde Neubiberg (Bayern)
Samtgemeinde Neuenkirchen (Niedersachsen)
Stadt Neu-Isenburg (Hessen)
Stadt Neukirchen-Vluyn (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Neumünster (Schleswig-Holstein)
Stadt Neuss (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Neustadt am Rübenberge (Niedersachsen)
Stadt Neustadt an der Weinstraße (Rheinland-Pfalz)
Stadt Neustadt in Holstein (Schleswig-Holstein)
Gemeinde Neuwittenbek über Amt Dänischer Wohld (Schleswig-Holstein)
Stadt Norderstedt (Schleswig-Holstein)
Gemeinde Nottuln (Nordrhein-Westfalen)
Stadt Nürnberg (Bayern)
Stadt Nürtingen (Baden-Württemberg)

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

347 Mitglieder (Juli 2022)



Markt Oberelsbach (Bayern)

Gemeinde Reichenau (Baden-Württemberg)

Gemeinde Obersulm (Baden-Württemberg)

Stadt Reinfeld (Holstein) (Schleswig-Holstein)

Stadt Oer-Erkenschwick (Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde Reischach (Bayern)

Gemeinde Rellingen (Schleswig-Holstein)

Stadt Offenburg (Baden-Württemberg)

Stadt Remagen (Rheinland-Pfalz)

Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

Stadt Rendsburg (Schleswig-Holstein)

Landkreis Osterholz (Niedersachsen)

Stadt Rheinbach (Nordrhein-Westfalen)

Samtgemeinde Ostheide (Niedersachsen)

Stadt Rheinfelden (Baden) (Baden-Württemberg)

Gemeinde Oststeinbek (Schleswig-Holstein)

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel (Rheinland-Pfalz)

Gemeinde Ötigheim (Baden-Württemberg)

Rhein-Neckar-Kreis (Baden-Württemberg)

Gemeinde Panketal (Brandenburg)

Stadt Rheinsberg (Brandenburg)

Stadt Perleberg (Brandenburg)

Stadt Riedstadt (Hessen)

Pfaffenhofen a. d. Ilm (Bayern)

Stadt Rockenhausen (Rheinland-Pfalz)

Gemeinde Pforzen (Bayern)

Stadt Rödermark (Hessen)

Stadt Pirmasens (Rheinland-Pfalz)

Gemeinde Roetgen (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Plön (Schleswig-Holstein)

Gemeinde Rommerskirchen (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Porta Westfalica (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Rosbach v. d. Höhe (Hessen)

Stadt Preetz (Schleswig-Holstein)

Gemeinde Rosdorf (Niedersachsen)

Stadt Puchheim (Bayern)

Stadt Rotenburg (Wümme) (Niedersachsen)

Stadt Pulheim (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Rüsselsheim (Hessen)

Stadt Radolfzell am Bodensee (Baden-Württemberg)

Stadt Salzkotten (Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde Rastede (Niedersachsen)

Stadt Sankt Augustin (Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde Ratekau (Schleswig-Holstein)

Stadt Schifferstadt (Rheinland-Pfalz)

Stadt Ravensburg (Baden-Württemberg)

Stadt Regensburg (Bayern)

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.



347 Mitglieder (Juli 2022)

- | | |
|---|---|
| Stadt Schleswig (Schleswig-Holstein) | Stadt Tornesch (Schleswig-Holstein) |
| Stadt Schneverdingen (Niedersachsen) | Samtgemeinde Tostedt (Niedersachsen) |
| Stadt Schwabach (Bayern) | Stadt Trebsen (Sachsen) |
| Stadt Schwalbach am Taunus (Hessen) | Stadt Troisdorf (Nordrhein-Westfalen) |
| Stadt Schwalmstadt (Hessen) | Stadt Tübingen (Baden-Württemberg) |
| Gemeinde Schwanewede (Niedersachsen) | Stadt Ulm (Baden-Württemberg) |
| Gemeinde Schwebheim (Bayern) | Stadt Verden (Aller) (Niedersachsen) |
| Stadt Schwedt/Oder (Brandenburg) | Stadt Viernheim (Hessen) |
| Stadt Schwerte (Nordrhein-Westfalen) | Stadt Vlotho (Nordrhein-Westfalen) |
| Stadt Sehnde (Niedersachsen) | Stadt Volkmarsen (Hessen) |
| Gemeinde Sennfeld (Bayern) | Verbandsgemeinde Vordereifel (Rheinland-Pfalz) |
| Stadt Siegburg (Nordrhein-Westfalen) | Stadt Vreden (Nordrhein-Westfalen) |
| Stadt Singen am Hohentwiel (Baden-Württemberg) | Gemeinde Wachtberg (Nordrhein-Westfalen) |
| Klingenstadt Solingen (Nordrhein-Westfalen) | Stadt Waldbröl (Nordrhein-Westfalen) |
| Stadt Speyer (Rheinland-Pfalz) | Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen) |
| Gemeinde Stegaurach (Bayern) | Stadt Waldsassen (Bayern) |
| Kreis Steinfurt (Nordrhein-Westfalen) | Ortsgemeinde Waldsee (Rheinland-Pfalz) |
| Gemeinde Steinmauern (Baden-Württemberg) | Gemeinde Weeze (Nordrhein-Westfalen) |
| Gemeinde Stockstadt am Rhein (Hessen) | Gemeinde Wehrheim (Hessen) |
| Gemeinde Stuhr (Niedersachsen) | Stadt Weilheim i.OB (Bayern) |
| Stadt Stutensee (Baden-Württemberg) | Gemeinde Weissach im Tal (Baden-Württemberg) |
| Gemeinde Tangstedt (Schleswig-Holstein) | Stadt Weiterstadt (Hessen) |
| Stadt Templin (Brandenburg) | Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Schleswig-Holstein) |
| Gemeinde Timmendorfer Strand (Schleswig-Holstein) | |

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

347 Mitglieder (Juli 2022)



Stadt Wermelskirchen (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Wernigerode (Sachsen-Anhalt)

Stadt Wertheim (Baden-Württemberg)

Stadt Werther (Westf.) (Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde Wickede (Ruhr) (Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde Wiefelstede (Niedersachsen)

Gemeinde Wieck am Darß (Mecklenburg-Vorpommern)

Landeshauptstadt Wiesbaden (Hessen)

Stadt Wiesloch (Baden-Württemberg)

Stadt Wilhelmshaven (Niedersachsen)

Stadt Willich (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Witten (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Wolfenbüttel (Niedersachsen)

Stadt Wolfhagen (Hessen)

Stadt Wolfsburg (Niedersachsen)

Stadt Worms (Rheinland-Pfalz)

Verbandsgemeinde Wörrstadt (Rheinland-Pfalz)

Stadt Würselen (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Würzburg (Bayern)

Stadt Zella-Mehlis (Thüringen)



Nr. 326/2022	Federführung: Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima	öffentlich	X
18.10.2022	Beteiligte FB /Abt.: FD	nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	30.11.2022	beschließend

TOP

Antrag der CDU Fraktion nach § 3 GeschO Hitzeaktionsplan

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt den Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2022 nach § 3 der GeschO zum Thema Hitzeaktionsplan zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Hitzeaktionsplan nach der Erarbeitung des Klimafolgenanpassungskonzeptes im Fachausschuss vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen?	
Gesamtausgaben der Maßnahme	Eigenanteil
Produktsachkonto	

Begründung

Auf den Antrag der CDU Fraktion nach § 3 der GeschO zum Thema Hitzeaktionsplan in der Anlage der Vorlage wird verwiesen.

Ausführung der Verwaltung:

Das Klimafolgenanpassungskonzept für das Kreisgebiet Viersen ist beauftragt und befindet sich in der Bearbeitung. Die Federführung des Projektes liegt beim Kreis Viersen. Für das gemeinsame Projekt wurde ein Kooperationsvertrag mit interessierten Kommunen im Kreisgebiet abgeschlossen. Die Stadt Tönisvorst ist ein Kooperationspartner.

Im Rahmen der Bearbeitung des Klimafolgenanpassungskonzeptes wird auch ein kommunaler Hitzeaktionsplan erstellt.

Die Inhalte der im CDU Fraktionsantrag vom 16.10.2022 benannten Kriterien für den Hitzeaktionsplan werden bei dieser Erarbeitung berücksichtigt.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Durchführung von Klimafolgenanpassungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass bei einigen Programmen das Konzept Voraussetzung für die Antragstellung ist.

Es wird gemäß aktueller Projektplanung davon ausgegangen, dass Ergebnisse Ende 2023 vorgestellt werden können. Die Verwaltung wird das Fachgutachten dann in den Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft einbringen.

Anlagen:

Antrag Hitzeaktionsplan

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Umwelt, Klima, Energie und
Landwirtschaft
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Über Herrn Bürgermeister Uwe Leuchtenberg



Fraktionsgeschäftsführung

Patrick Heerdmann
Leipziger Straße 63 47918 Tönisvorst

Patrick.Heerdmann@cdu-fraktion.tv

Tönisvorst, den 16.10.2022

Antrag nach §3 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse für die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Rütten,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Tönisvorst beantragt für die nächste Sitzung folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

„Hitzeaktionsplan für Tönisvorst“

Und zu beschließen:

„Der Fachausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft beschließt einen Hitzeaktionsplan, zur Vorbereitung auf Extremwettersituationen, für Tönisvorst aufzustellen.

- **Mögliche Auswirkungen auf Änderungen in der Gestaltung der beiden Ortsteile und deren Umsetzung, in der Bauleitplanung, Begrünung, Entsiegelung sowie Berücksichtigung bei weiteren Klimafolgeanpassungen, sind zu berücksichtigen.**
- **Der Hitzeaktionsplan ist interdisziplinär zu verstehen, auch die Handlungsabläufe in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Informationen für Bürger und Bürgerinnen sollen mit eingebunden werden.**
- **Mögliche Fördermittel, die der Stadt Tönisvorst helfen können, sind zu prüfen.**
- **Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit stetig zu überprüfen.“**

Begründung:

Am 25. Juli 2019 wurde in Tönisvorst und Duisburg-Baerl mit 41,2 Grad ein neuer Hitzerekord für ganz Deutschland aufgestellt, der immer noch ungebrochen ist, aber auch in diesem Jahr wurden in Tönisvorst erneut Maximaltemperaturen gemessen. Laut dem Deutschen Wetterdienst war der Sommer 2022 zu warm, zu trocken und es gab so viele Sonnenstunden in Nordrhein-Westfalen wie noch nie zuvor und die Wahrscheinlichkeit für solche heißen und trockenen Sommer steigt zukünftig. Mit diesen Hitzewellen steigt auch das Gesundheitsrisiko, insbesondere für jüngere, ältere und geschwächte Menschen in unserer Stadt. Wir sehen daher die Notwendigkeit, sich auf diese wohl leider dauerhafte

Veränderung einzustellen und sich in Form eines Hitzeaktionsplans, zur Vorbereitung auf weitere Extremwettersituationen, für Tönisvorst vorzubereiten.

Als CDU-Tönisvorst haben wir bereits vor längerer Zeit Anträge eingebracht, wie z.B. die Verschattung von Spielplätzen, die öffentlichen Trinkwasserspender für unsere Ortskerne sowie das Thema der Grünen-Infrastruktur wie z.B. auf dem Alten Markt.

Ein konsolidierter Hitzeaktionsplan für Tönisvorst, zur Vorbereitung auf Extremwettersituationen, soll helfen, sich auf diese Extremwettersituation vorzubereiten und dadurch unsere Bürgerinnen und Bürger aktiv schützen.

Entscheidend ist, dass der Hitzeaktionsplan für Tönisvorst interdisziplinär geplant werden muss und so auch die für Handlungsabläufe in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Informationen für Bürger und Bürgerinnen mit einbindet. Damit hilft diese Planung für Tönisvorst, sich auf Extremwettersituationen vorzubereiten sowie bei der Reduktion von hitzebedingten Gesundheitsrisiken und versteht sich auch als integrierte gesundheitsorientierte Planungsaufgabe.

Ein Hitzeaktionsplan für Tönisvorst steht dabei nicht in Konkurrenz zu anderen Planungen, sondern ist eine kluge Ergänzung.

Wir müssen unsere Stadt auf die Klimafolgen optimal vorbereiten

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink that reads "Patrick Heerdmann". The signature is fluid and cursive, with the first name "Patrick" and the last name "Heerdmann" clearly distinguishable.

Patrick Heerdmann
Fraktionsgeschäftsführer



Nr. 356/2022	Federführung: Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima	öffentlich	X
02.09.2022	Beteiligte FB /Abt.: FD	nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	30.11.2022	beschließend

TOP

Antrag der GUT Fraktion nach § 3 GeschO Energiesparmaßnahmen für Tönisvorst

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt den Antrag der GUT Fraktion nach § 3 der GeschO Energiesparmaßnahmen für Tönisvorst zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen?	
Gesamtausgaben der Maßnahme	Eigenanteil
Produktsachkonto	

Begründung

Der Antrag der GUT Fraktion nach § 3 der GeschO Energiesparmaßnahmen für Tönisvorst ist der Anlage beigelegt.

Die Verwaltung nimmt in der Sitzung mündlich zu diesem Antrag Stellung.

Anlagen:

Antrag GUT Fraktion nach 3 GeschO Energiesparmassnahmen in Tönisvorst

GUT · Fraktion im Rat · Von-Sahr-Str. 3 · 47918 Tönisvorst

Tönisvorst, den 01.09.2022

Herren
Bürgermeister Uwe Leuchtenberg
Ausschussvorsitzender Christian Rütten
Stadt Tönisvorst
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst

Antrag nach § 3 GeschO für den Rat und den Ausschuss für Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft: Energiesparmaßnahmen in Tönisvorst

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete und Ausschussmitglieder,

die GUT-Fraktion beantragt, folgenden Tagesordnungspunkt in den nächsten Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft bzw. im Rat der Stadt Tönisvorst auf die Tagesordnung zu nehmen: Energiesparmaßnahmen in Tönisvorst

Anlass:

Mit Beginn des Monats September hat der Bund, im Angesicht der aktuellen Energiekrise, zahlreiche Energiesparmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich angeordnet oder empfohlen, um Kosten zu senken und die vorhandenen Energie-reserven- und quellen soweit möglich zu schonen.

Wir schlagen vor, sofern nicht bereits durch andere Maßnahmen abgedeckt, folgendes für Tönisvorst zu unternehmen und möchten diese Punkte als Anregungen einzeln zur Abstimmung stellen.

Ansprechpartner

Michael Schütte
Fraktionssprecher
T: 0171 - 2993327
E: ms@gutfuertoenisvorst.de

Philipp Janßen
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0179 – 1341648
E: pj@gutfuertoenisvorst.de

Aleksander Weber
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0170 – 6434143
E: aw@gutfuertoenisvorst.de

Daniel Ponten
Fraktionsgeschäftsführer
T: 0170 – 7911550
E: dp@gutfuertoenisvorst.de

Seite 1 von 3

GUT im Internet: gut-fuer-toenisvorst.de

 twitter.com/GUTfuerTV

 facebook.com/GUTfuerTV

 instagram.com/GUTfuerTV

Der Rat/ der Ausschuss möge daher (einzeln) beschließen:

- Komplette Abschaltung aller nicht unbedingt erforderlichen Beleuchtung Tag und Nacht in und an allen städtischen Einrichtungen, abgesehen von Arbeitsplatz -, Not- und Sicherheitsbeleuchtung. Installation von Anwesenheitsschaltungen, wo möglich.
- Außerbetriebsetzung von, nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs benötigten, Geräten bspw. Maschinen im Bauhof oder Test- und Ersatzsysteme in der TUIV. Abschaltung von nicht ausreichend genutzten virtuellen Maschinen auf Servern der TUIV, sowohl im eigenen Haus, als auch in Rechenzentren.
- Verlagerung möglichst vieler Sitzungen und Besprechungen auf politischer Ebene in das Home-Office mit Telefon- oder Videokonferenzen sowohl für Stadtrat, Ausschüsse und Fraktionen, um Beleuchtung und Beheizung der öffentlichen Räume zu sparen und keine unnötigen Treibstoffe bei der An- und Abreise zu verschwenden, da die überwiegende Anzahl der Teilnehmer nicht zu Fuß oder mit dem Rad unterwegs sind.
- Zentralisierte und koordinierte Nutzung von Besprechungsräumen, Unterrichtsräumen, Veranstaltungsräumen usw., um Synergieeffekte bei der Erwärmung von Räumen zu nutzen und bspw. nicht drei verschiedene Räume für zeitlich aufeinander folgende Nutzungen aufzuheizen.
- Vermeidung von Postversand behördlicher Schreiben, Hinweise auf die Ermöglichung zum Empfang von Anfragen per E-Mail und Online-Formularen, wo irgend möglich (Anträge, Informationsschreiben, einfache Rückfragen),
- wenn technisch möglich, beidseitiges drucken von Schreiben aller Art, zukünftige Berücksichtigung dieser Funktion bei der Anschaffung von Geräten, zur Papier- und Transportkosteneinsparung, d.h. Energieersparnis bei der Erzeugung und Klima-Schutz.

Ansprechpartner

Michael Schütte
Fraktionssprecher
T: 0171 - 2993327
E: ms@gutfuertoenisvorst.de

Philipp Janßen
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0179 – 1341648
E: pj@gutfuertoenisvorst.de

Aleksander Weber
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0170 – 6434143
E: aw@gutfuertoenisvorst.de

Daniel Ponten
Fraktionsgeschäftsführer
T: 0170 – 7911550
E: dp@gutfuertoenisvorst.de

GUT · Fraktion im Rat · Von-Sahr-Str. 3 · 47918 Tönisvorst

Tönisvorst, den 01.09.2022

Mit der Umsetzung eines Teils dieser Maßnahmen soll umgehend verwaltungsin-
tern der/ die zukünftige Chief Digitalisation Officer beauftragt werden.

Wir bitten um eine ausführliche Darstellung des Beratungsergebnis in der entspre-
chenden Niederschrift. Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schütte
Fraktionssprecher



Daniel Ponten
Fraktionsgeschäftsführer

Ansprechpartner

Michael Schütte
Fraktionssprecher
T: 0171 - 2993327
E: ms@gutfuertoenisvorst.de

Philipp Janßen
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0179 – 1341648
E: pj@gutfuertoenisvorst.de

Aleksander Weber
Stellv. Fraktionssprecher
T: 0170 – 6434143
E: aw@gutfuertoenisvorst.de

Daniel Ponten
Fraktionsgeschäftsführer
T: 0170 – 7911550
E: dp@gutfuertoenisvorst.de

Seite 3 von 3

GUT im Internet: gut-fuer-toenisvorst.de

 twitter.com/GUTfuerTV

 facebook.com/GUTfuerTV

 instagram.com/GUTfuerTV



Nr. 358/2022	Federführung: Immobilien- und Gebäudemanagement	öffentlich	X
10.11.2022	Beteiligte FB /Abt.:	nicht öffentlich	

Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	Sitzungstermin 30.11.2022	Zuständigkeit zur Kenntnis
---	-------------------------------------	--------------------------------------

TOP

Übersicht über die Umsetzung der Beschlüsse

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen?			
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Produktsachkonto			

Begründung

Nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 GO NRW bereitet der Bürgermeister die Beschlüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen unter Kontrolle des Rates und in der Verantwortung ihm gegenüber durch. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe wird über die Umsetzung der Beschlüsse berichtet.
Auf die Anlage wird verwiesen.

Anlagen:

Umsetzung der Beschlüsse - öffentlich

Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft (UmKliEnLa)

Übersicht über die Umsetzung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Beratungsgegenstand</u>	<u>Bearbeitungsstand (09.11.2022)</u>
20.06.2018	TOP 9 Durchführung der landschaftsgärtnerischen Arbeiten im Bebauungsgebiet Vo-39A „Am Försterhof 1. Teil	Die Landschaftsbaumaßnahme schließt sich verfahrenstechnisch an die Straßenbaumaßnahme an. Die Baumaßnahme „Herstellung Ausgleichsfläche Vo-39“ befindet sich im Ausschreibungs-, Vergabeverfahren.
04.12.2019	TOP 4.3 Vorlage Nr. 330/2019 Erstellung eines Radwegekonzeptes	Der Rat hat am 15.12.2021 das Stadtentwicklungskonzept Tönisvorst 2035 (STEK) als informelles Planungsinstrument im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Im STEK 2035 wird zum Thema Mobilität ein neues Mobilitätskonzept (einschl. Radwegekonzept) ausgewiesen und projektbezogen als Maßnahme durchgeführt.
28.04.2021	TOP 9 Vorlage 114/2021 Handlungsplan vom 08.04.2021 zum Klimaschutz umsetzen	Handlungsplan befindet sich fortlaufender in Bearbeitung. Stand zum 11.11.2021: 3.1 CO2-Bilanz: abgeschlossen. 3.2 Bearbeitung neues IKK: abgeschlossen 3.3 STEK 2035: abgeschlossen 3.4 ISEK Innenstadt St. Tönis: abgeschlossen 3.5 Klimafolgenanpassung: Stufe 1 (Stadtgrün, -bäume) abgeschlossen, Stufe 2 Gesamtkonzept in Bearbeitung 3.6 Energiekonzept: in Planung 3.7 weitere Fachkonzepte: Grünordnungsplan, Mobilitätskonzept, Konzept Stadtgrün in Planung 3.8 Arbeitsprogramm Klimanotstand v 04.09.2019: i. Bearb.

30.03.2022	TOP 4.1 Konzept Parkanlage Alter Markt Mini Park	Der Beschluss wird im Rahmen des ISEK umgesetzt. Der Förderantrag wurde gestellt.
30.03.2022	TOP 6 Förderprogramm „Tönisvorst blüht auf“	Projekt in Bearbeitung.
30.03.2022	TOP 7 Förderprogramm „Lastenräder für Tönisvorst“	Projekt in Bearbeitung.
31.08.2022	TOP 4.1 Agri-Photovoltaik in Tönisvorst	in Bearbeitung.